

Verordnung über Einkommens- und Vermögensgrenzen bei der Verbilligung der Mietzinse

Autor(en): **Guggenheim**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **53 (1978)**

Heft 7-8: **Spielplätze : Erlebnis- und Erfahrungsbereiche**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-104794>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verordnung über Einkommens- und Vermögensgrenzen bei der Verbilligung der Mietzinse

Das Bundesamt für Wohnungswesen,

gestützt auf die Artikel 16 Absatz 4 und 17 Absatz 4 der Verordnung (2) vom 22. Februar 1966¹ über Bundeshilfe zur Förderung des Wohnungsbaues,

verordnet:

Art. 1 Einkommensgrenze

¹ Bei allen seit 1. März 1966 erstellten Wohnungen darf das Bruttofamilieneinkommen beim Bezug der Wohnung, nach Abzug der Gewinnungskosten nach den für die Wehrsteuer massgebenden Grundsätzen, nicht höher sein als der sechsfache Betrag des verbilligten Mietzinses oder der Eigentümerlasten für diese Wohnung, in keinem Falle aber beim Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 169,2 Punkten 32000 Franken überschreiten.

² Für jedes minderjährige oder sich noch in Ausbildung befindende Kind, für dessen Unterhalt der Haushaltvorstand aufkommt, erhöht sich die zulässige Einkommensgrenze um 3000 Franken. Diesen Kindern gleichgestellt ist, mit Ausnahme der Ehefrau, jede andere Person, für deren Unterhalt der Haushaltvorstand aufkommt.

³ Bei Bezüglern von Alterswohnungen wird $\frac{1}{20}$ des 80000 Franken übersteigenden Vermögens als Einkommen an gerechnet.

Art. 2 Vermögensgrenze

¹ Bei allen seit 1. März 1966 erstellten Wohnungen darf das Vermögen der Familie beim Bezug der Wohnung beim Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 169,2 Punkten 80000 Franken nicht übersteigen.

² Für jedes minderjährige oder sich

noch in Ausbildung befindende Kind, für dessen Unterhalt der Haushaltvorstand aufkommt, erhöht sich die Grenze um 6000 Franken. Diesen Kindern gleichgestellt ist, mit Ausnahme der Ehefrau, jede andere Person, für deren Unterhalt der Haushaltvorstand aufkommt.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Die Verordnung vom 15. November 1974¹ über Einkommens- und Vermögensgrenzen bei der Verbilligung der Mietzinse wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

7. Juni 1978

Bundesamt für Wohnungswesen
Der Direktor: Guggenheim

Auswirkungen der Sanierungshilfen nach WEG

Zur Verdeutlichung der verschiedenen möglichen Sanierungshilfen nach WEG kann das folgende Zahlenbeispiel gelten:

1. angenommene Gesamt-Erneuerungskosten	Fr. 40000.-
2. angenommener Anteil wertvermehrend 70%	Fr. 28000.-
3. angenommene Altmiete pro Monat	Fr. 240.-
4. errechnete Miete nach Erneuerung (Altmiete plus kostendeckende Miete auf wertvermehrendem Kostenanteil) pro Monat	Fr. 434.-

Mieten pro Monat	Miete im 1. Jahr Fr.	Verbilligungseffekt in Fr./Mt. Vorschüsse Fr.	à fonds perdu Fr.	Total Fr.
Vor der Erneuerung:	240.-	-	-	-
Nach der Erneuerung:				
- reine Finanzierungshilfe bzw. ohne Bundeshilfe	434.-	-	-	-
- mit Grundverbilligung (= jährl. Erhöhung)	334.-	100.-	-	100.-
- Grundverbilligung mit Zusatzverbilligung I	304.-	100.-	30.-	130.-
- Grundverbilligung mit Zusatzverbilligung II	260.-	100.-	74.-	174.-
- nur Zusatzverbilligung I (stabile Lasten)	404.-	-	30.-	30.-
- nur Zusatzverbilligung II (stabile Lasten)	360.-	-	74.-	74.-